

Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Beschäftigung von Schülern, Praktikanten und Studierenden“
am 27.6.2023 um 10:30 Uhr

Fragen und Antworten im Überblick

Gibt es bei kurzfristiger Beschäftigung eine Obergrenze bzgl. des monatlichen Verdienstes analog zum Minijob? Oder kann ein kurzfristig Beschäftigter z.B. auch mit 600 Euro im Monat rausgehen?

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung gibt es keine Verdienstobergrenze.

Können Sie uns den Link zur Seite de Hochschulkompass geben?

Den Hochschulkompass finden Sie unter folgendem Link: <https://www.hochschulkompass.de/home.html>

Was ist, wenn der Student nach Abschluss der Bachelorprüfung weiter an der gleichen Hochschule eingeschrieben ist und zwecks Verbesserung seiner Jobchancen einen weiteren Schwerpunkt belegt?

Solange der Studierende an der Hochschule eingeschrieben ist, gilt er als eingeschriebener Studierender.

Zum Beispiel Folie 21: würden die Beschäftigungen nahtlos ineinander übergehen (nicht überlappen) bliebe Studentenstatus?

Bei einem nahtlosen Übergang würde die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten werden, sodass der Studentenstatus erhalten bliebe.

Wenn durch Addition der Wochenstunden Versicherungspflicht in beiden Beschäftigungen eintritt, bleibt es bei der Personengruppe 106?

Eine Versicherungspflicht die durch das Zusammenrechnen der Wochenstunden der (für sich alleine beurteilten) Werkstudententätigkeiten entsteht, ist mit der Personengruppe 101 zu melden.

Warum steht nun bei dem Vorpraktikum ohne Entgelt KV- und PV-Pflicht?

In der vorhergegangenen Folie wird Bezug auf die Beitragspflicht genommen. Hier ging es um die Versicherungspflicht in der KV und PV.

Kann ein freiwilliger Praktikant (Zeitraum 3 Monate, z.T. im Semester) im Masterstudium kurzfristig beschäftigt sein (40h/Woche, über 520,-€/Monat), wenn er vorher innerhalb des Rahmenjahres als Werkstudent gearbeitet hat?

Die Werkstudententätigkeit wird nicht angerechnet, sodass eine kurzfristige Beschäftigung grundsätzlich möglich ist.

Wie habe ich eine Schulabgängerin einzustufen, welche ca. 3 Monate bei uns anschließend arbeitet, danach ins Ausland geht und dort jobben möchte? Sie ist derzeit privat familienversichert.

Hier tritt Versicherungspflicht ein.

Kann ein unbefristet angestellter Werkstudent in den Semesterferien die 20 Stundengrenze überschreiten?

In den Semesterferien ist eine Überschreitung zulässig.